

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 40/09 B

L 2 KN 64/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 KN 219/06 (SG Dortmund)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. F i c h t e und
die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. Oktober 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 16.10.2008 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Witwenrente ohne Anrechnung von Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und sinngemäß auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG sowie das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu in Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem zukünftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin ist der Auffassung, das Berufungsurteil weiche von dem Urteil des BSG vom 29.11.1967 (*4 RJ 161/67 - BSGE 27, 230 = SozR Nr 2 zu § 1279 RVO*) ab, in dem folgender Rechtssatz aufgestellt sei: "Eine Kürzung der Hinterbliebenenleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung komme dann nicht in Betracht, und zwar wegen Zusammenstoßens mit BG-Leistungen, wenn sich der Versicherungsfall nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Er-



krankten bzw. Verunfallten ereignet." Durch Auslegung sei erkennbar, und zwar anhand der Daten des angefochtenen Urteils, dass das Vordergericht den gegenteiligen Rechtsstandpunkt vertrete. Dabei könne dem LSG nicht nachgesehen werden, dass der gegenteilige Standpunkt nur konkludent erkennbar sei. Mit diesem Vorbringen ist eine Divergenz nicht ordnungsgemäß dargetan. Die Klägerin hat keinen Rechtssatz aus der angefochtenen Entscheidung des LSG herausgearbeitet, mit dem sich dieses in Widerspruch zu der zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung gesetzt habe.

- 6 Abgesehen davon zeigt die Beschwerdebegründung auch nicht auf, dass das Revisionsgericht das genannte Urteil des BSG in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben werde. Hierzu hätte umso mehr Anlass bestanden, als das zitierte Urteil des BSG aus dem Jahre 1967 stammt und die hier maßgeblichen Gesetze seit diesem Zeitpunkt verändert worden sind.
- 7 Ebenso wenig ist der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ordnungsgemäß dargetan.
- 8 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 9 Die Klägerin führt aus, der Rechtsstreit habe in mehrfacher Hinsicht grundsätzliche Bedeutung, ohne indes eine Rechtsfrage zu formulieren. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, das Beschwerdevorbringen darauf zu analysieren, ob sich ihm mögliche Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung entnehmen lassen.
- 10 Schließlich hat die Klägerin auch keinen Verfahrensmangel in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 11 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen



bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 12 Die Klägerin rügt zum einen sinngemäß einen Verstoß gegen die Regeln des fairen Verfahrens iS von Art 6 Menschenrechtskonvention (MRK) wegen überlanger Verfahrensdauer. Diesbezüglich scheitert die Verfahrensrüge schon daran, dass die Klägerin es versäumt hat darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung auf dem angeblichen Verfahrensmangel beruhen kann (vgl hierzu BSG vom 13.7.2009 - B 13 R 183/09 B - RdNr 7 mit zahlreichen weiteren Nachweisen).
- 13 Des Weiteren macht die Klägerin einen Verstoß gegen Art 3 Grundgesetz und Art 6 MRK wegen "Parteilichkeit des Vordergerichts" geltend. Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde kann die Befangenheit der Berufungsrichter indes nicht mehr geltend gemacht werden. Ist die Instanz beendet, kann ein Ablehnungsgesuch nicht mehr zulässig gestellt werden. Dies gilt selbst dann, wenn ein Beteiligter von dem Ablehnungsgrund erst nach Verkündung des angefochtenen Urteils Kenntnis erlangt hat (vgl BSG vom 2.8.2001 - B 7 AL 28/01 B - Juris RdNr 7 mwN <stRspr>; s auch BFHE 177, 340).
- 14 Schließlich kann die Klägerin auch nicht erfolgreich eine Verletzung des § 192 SGG geltend machen. Da Kostenentscheidungen nicht das Verfahren, sondern den Inhalt des Urteils betreffen, kann ein Verstoß gegen Kostenvorschriften nicht Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde sein (vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008 § 192 RdNr 20 mit zahlreichen weiteren Nachweisen).
- 15 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 SGG abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 16 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

